

Gemeinsame Kommission der Philologischen und der Philosophischen Fakultät

## Studiengang "Bachelor of Arts (B.A.)"

# Informationen zur Bachelorarbeit

für diejenigen Studierenden, die ihr B.A.-Studium ab dem 01.10.2011 aufgenommen haben  
(B.A.-Prüfungsordnung vom 25.11.2011, zuletzt geändert am 30.09.2016)

## (1) Anmeldung der Bachelorarbeit

<b>Anmeldung der Bachelorarbeit</b>	ermöglicht Studienabschluss frühestens im
<b>01.11.2019 - 31.03.2020</b>	Sommersemester 2020
<b>01.05.2020 - 30.09.2020</b>	Wintersemester 2020/2021
<b>01.11.2020 - 31.03.2021</b>	Sommersemester 2021
<b>01.05.2021 - 30.09.2021</b>	Wintersemester 2021/2022

Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann unter Verwendung der unter [www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/bachelor/bachelor2011/baarbeit/anmeldung.pdf](http://www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/bachelor/bachelor2011/baarbeit/anmeldung.pdf) bereitgestellten Formulare während der o.g. Zeiträume beim Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission eingereicht werden.

Studierende, die ihr B.A.-Studium bis zum Ende des Wintersemesters (= 31.03.) abschließen möchten, müssen den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit *unbedingt spätestens bis zum 30.09.* (Datum des Poststempels) beim Prüfungsausschuss einreichen.

Studierende, die ihr B.A.-Studium bis zum Ende des Sommersemesters (= 30.09.) abschließen möchten, müssen den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit *unbedingt spätestens bis zum 31.03.* (Datum des Poststempels) beim Prüfungsausschuss einreichen.

## (2) Zulassung zur Bachelorarbeit

Bitte beachten Sie, dass Sie nur zur Bachelorarbeit zugelassen werden können,

- wenn Sie an der Universität Freiburg ordnungsgemäß im B.A.-Studiengang (HF/NF) eingeschrieben und nicht beurlaubt sind,
- wenn Sie im Hauptfach und im Nebenfach des B.A.-Studienganges die Orientierungsprüfung bestanden haben,
- wenn Sie im Hauptfach des B.A.-Studienganges mindestens 60 ECTS-Punkte erworben haben.

Die Zulassung zur Bachelorarbeit durch den Prüfungsausschuss erfolgt in schriftlicher Form (per Post) in der Regel ca. 2 Wochen nach Eingang des Zulassungsantrag beim Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission.

### (3) Bachelorarbeit

- Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 10 ECTS-Punkten und ist innerhalb von drei Monaten zu erstellen.  
Die Frist für die Anfertigung der Bachelorarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten des Hauptfaches gestellt und mit der Zulassung zur Bachelorarbeit über den Prüfungsausschuss vergeben.
- Die Bachelorarbeit ist fristgemäß (siehe Abgabetermin im Zulassungsschreiben) in zwei gebundenen Exemplaren (mit Titelblatt, Muster siehe 'Unterlagen zur Abgabe der B.A.-Arbeit'; Klebebindung, keine Spiralbindung) beim Prüfungsamt der Gemeinsamen Kommission einzureichen.
- Bei Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) an der Albert-Ludwigs-Universität zum 01.10.2015 oder später begonnen haben, wird die Bachelorarbeit von einem Prüfer/einer Prüferin bewertet.  
Bei Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) an der Albert-Ludwigs-Universität vor dem 01.10.2015 begonnen haben, wird die Bachelorarbeit von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet, es sei denn der/die Studierende stellt einen Antrag auf Begutachtung der Bachelorarbeit durch einen Prüfer/eine Prüferin. Der formlose Antrag ist mit der Anmeldung der Bachelorarbeit zu stellen und ist unwiderruflich.
- Ergänzende Hinweise:

Sofern die fachspezifischen Bestimmungen der B.A.-Prüfungsordnung (siehe [www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/bachelor/bachelor2011/bachelor](http://www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/bachelor/bachelor2011/bachelor)) keine andere Sprache vorsehen, ist die Bachelorarbeit in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Soll die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache abgefasst werden, so ist rechtzeitig vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit ein entsprechender Antrag der/des Studierenden zusammen mit einer Stellungnahme des Betreuers/der Betreuerin beim Prüfungsamt einzureichen. Wird der Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt, so ist das Genehmigungsschreiben den Anmeldeunterlagen beizufügen.

Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema wird binnen eines Monats gestellt und ausgegeben.

Erkrankt der/die Studierende während der Bearbeitungszeit, so ist **unverzüglich** ein ärztliches Attest beim Prüfungsamt einzureichen. Das ärztliche Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und der sich daraus ergebenden Behinderung für die Erstellung der Bachelorarbeit beinhalten und eine genaue Aussage darüber machen, in welcher Zeit der/die Studierende nicht in der Lage war/ist, an der Erstellung seiner/ihrer Bachelorarbeit zu arbeiten (eine "Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber" ist nicht ausreichend). - Liegt ein entsprechendes Attest vor, so kann der Prüfungsausschuss die Frist für die Abgabe der Bachelorarbeit auf Antrag für die Dauer der Krankheit, höchstens jedoch für sechs Wochen verlängern.

Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, der bzw. die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

#### (4) Informationen zum zeitlichen Ablauf

Eingang des Zulassungsantrags  
beim Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission

↓      *ca. 2 Wochen*

schriftliche Zulassung zur Bachelorarbeit  
(sofern die Dokumentation der Orientierungsprüfung in Haupt- und Nebenfach  
sowie von 60 ECTS-Punkten im Hauptfach dem Prüfungsamt vorliegt)

↓      *3 Monate (maximale Bearbeitungszeit gemäß § 18 Abs. 1 B.A.-PO)*

Abgabe der Bachelorarbeit  
beim Prüfungsamt der Gemeinsamen Kommission

↓      *7 Wochen (Weiterleitung der Bachelorarbeit an den/die Gutachter/in bzw. die Gutachter/innen,  
sechswöchiger Begutachtungszeitraum gemäß § 18 Abs. 9 B.A.-PO)*

Eingang des Gutachtens/der Gutachten  
beim Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission

Abweichungen vom "üblichen" zeitlichen Ablauf sind möglich, z. B.

- wenn die Bachelorarbeit bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgegeben wird (beispielsweise nach zwei Monaten) = "Beschleunigung",
- wenn die Bachelorarbeit wegen einer Erkrankung während der Bearbeitungszeit zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben wird = "Verzögerung",
- wenn der/die Gutachter/in bzw. die Gutachter/innen die ihnen zur Verfügung stehende sechswöchige Begutachtungszeit nicht ausschöpfen = "Beschleunigung",
- wenn sich das Begutachtungsverfahren verzögert = "Verzögerung".

## **(5) Unterlagen für die Anmeldung und Abgabe der Bachelorarbeit**

Bitte verwenden Sie für die Anmeldung und die Abgabe der Bachelorarbeit ausschließlich die von der Gemeinsamen Kommission bereitgestellten Unterlagen:

### **Anmeldung der Bachelorarbeit:**

[www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/bachelor/bachelor2011/baarbeit/anmeldung.pdf](http://www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/bachelor/bachelor2011/baarbeit/anmeldung.pdf)

### **Abgabe der Bachelorarbeit:**

[www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/bachelor/bachelor2011/baarbeit/abgabe.pdf](http://www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/bachelor/bachelor2011/baarbeit/abgabe.pdf)

**Weitere Informationen finden Sie in der B.A.-Prüfungsordnung unter <http://www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/bachelor/bachelor2011/bachelor>**

### Wichtiger Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass das Prüfungsamt und der Prüfungsausschuss während Ihres gesamten B.A.-Studiums auf Ihre im zentralen EDV-System der Universität gespeicherten Daten (z.B. Adresse, Telefonnummer, Mail-Adresse) zugreift. Wir möchten Sie daher dringend bitten, die gespeicherten Angaben unbedingt über die "Online-Funktionen" der Studierendenselbstverwaltung zu prüfen und eventuell erforderliche Korrekturen oder Änderungen (z.B. Ihrer Anschrift) zeitnah durchzuführen.